

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG) – Drucksachen 15/3279, 15/3486 –**

#### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einberufen wird.

#### **Begründung**

Der Bundesrat vermisst ein schlüssiges Gesamtkonzept der Bundesregierung in den Bereichen Wehrdienst, Zivildienst und Freiwilligendienste. Zentrale Fragen der Wehrgerechtigkeit sind weiterhin ungelöst.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetz (durch den Rückgang der Zahl der Einberufungen und Verkürzung der Dienstzeit im Zivildienst) ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial im Bereich des Wehr- und Zivildienstes beim Bund zu erwarten ist. Andererseits werden damit gleichzeitig weitere Lücken im Bereich des Zivildienstes aufgerissen. Folge wird sein, dass es zu weiteren Leistungseinschränkungen, insbesondere im Bereich der mobilen sozialen Dienste und in der Behindertenbetreuung, kommen wird oder sich die Leistungen erheblich verteuern werden. Diese Einschränkungen werden angesichts leerer Kassen der Länder und der Träger sozialer Dienste nur schwer kompensiert werden kön-

nen. Auch können die Kostensteigerungen nicht einfach auf dem Rücken von behinderten, kranken und alten Menschen ausgetragen werden. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Einsparungen aus diesem Gesetz zur Kompensation der Einschränkungen im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden könnten. Dafür bieten sich die Freiwilligendienste an; beispielsweise ist bereits jetzt absehbar, dass bei den Trägern für den kommenden FSJ-Jahrgang eine Rekordzahl von Bewerbungen eingeht. Es wäre deshalb sinnvoll, die durch das Gesetz frei werdenden Mittel den Trägern zum Ausbau der Freiwilligendienste, insbesondere den gesetzlich geregelten, zur Verfügung zu stellen.

Die Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ sollten dahin gehend aufgenommen werden, dass die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bei gleichbleibender Finanzierung durch Bundesmittel möglich ist. Eine entsprechende Regelung stünde mit dem gebotenen Belastungsgleichgewicht in Einklang, da für Grundwehrdienstleistende die gesetzliche Möglichkeit der freiwilligen Leistung eines zusätzlichen Grundwehrdienstes bei fortlaufender finanzieller Versorgung besteht. Dies würde nicht nur jungen Männern helfen, Zeiten bis zum Ausbildungs- bzw. Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken, sondern auch zu einer kontinuierlicheren Besetzung der Zivildienstplätze beitragen.

